

1	Allgemeine Geschäftsbedingungen
1.1	Für den Geschäftsverkehr des Herrn Bmstr. Ing. Hans Lerchenberger, Waidach 60, 6345 Kössen („Leistungserbringer“), gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sie sind auch ohne gesonderte Bezugnahme darauf für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Vertragspartner verbindlich.
1.2	„B2B“ bezeichnet im Folgenden Geschäfte zwischen Unternehmern, „B2C“ solche zwischen dem Leistungserbringer und einem Verbraucher als Vertragspartner. Soweit nicht gesondert mit „ [GILT NICHT FÜR VERBRAUCHERGESCHÄFTE] “ gekennzeichnet, gelten die Bestimmungen dieser AGB für beide Arten von Geschäften.
1.3	Geschäftsbedingungen des Vertragspartners bzw. von diesen AGB abweichende Regelungen werden nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Leistungserbringers Vertragsbestandteil.
2	ANGEBOTE UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG
2.1	Angebote des Leistungserbringers sind mangels gegenteiliger Vereinbarung freibleibend.
2.2	Der Auftrag des Vertragspartners gilt erst mit Zugang der Auftragsbestätigung des Leistungserbringers oder der konkludenten Annahme (zB. durch tatsächliche Lieferung oder Erfüllung) als angenommen.
2.3	[GILT NICHT FÜR VERBRAUCHERGESCHÄFTE] Weicht eine Auftragsbestätigung des Leistungserbringers vom Auftrag des Vertragspartners ab, so gilt diese Abweichung als genehmigt, sofern der Abweichung nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird.
3	PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN
3.1	Die Preise des Leistungserbringers verstehen sich in EURO. Im Rahmen der Leistungserbringung anfallende Barauslagen, Gebühren oder Abgaben sind vom Vertragspartner zu bezahlen. Abzüge vom Rechnungsbetrag (Skonti, etc.) sind unzulässig.
3.2	[GILT NICHT FÜR VERBRAUCHERGESCHÄFTE] Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15 % ergeben, so wird der Leistungserbringer den Vertragspartner davon unverzüglich verständigen. Bei unvermeidlichen Kostenüberschreitungen von weniger als 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden.
3.3	Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge werden mangels anderweitiger Vereinbarung zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt. Im Zweifel erfolgt eine Abrechnung nach geleisteten Stunden zu den im Zeitpunkt der Auftragsänderung bzw. Zusatzauftragserteilung geltenden Stundensätzen.
3.4	Bei der Durchführung des Auftrags entstehende Reisekosten und Spesen sind vom Vertragspartner gesondert zu tragen.
3.5	Die Erstellung von Teilrechnungen und ein Einheben von angemessenen Kostenvorschüssen ist jederzeit zulässig.
3.6	Im Falle der Ausstellung einer Teilrechnung tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Bei Terminverlust steht dem Leistungserbringer das Recht zu, eine weitere Leistungserbringung bis zur vollständigen Bezahlung der Teilrechnung zu verweigern.
4	ERFÜLLUNGORT UND GEFahrTRAGUNG
4.1	Als Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Leistungserbringers gilt 6345 Kössen.
4.2	Für das Übersenden von Daten geht die Gefahr des Untergangs bzw. der Veränderung der Daten beim Download und beim Versand via Internet mit dem Überschreiten der Netzwerkschnittstelle des Leistungserbringers auf den Vertragspartner über.
5	SCHUTZ VON URHEBERRECHTEN
5.1	Der Leistungserbringer behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (Pläne, Prospekte, technische Unterlagen, etc.) vor.
5.2	Jede Nutzung, Bearbeitung, Vervielfältigung, Ausführung, öffentliche Zugänglichmachung, Zurverfügungstellung oder sonstige Verbreitung der Unterlagen oder von Teilen davon ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Leistungserbringers zulässig. Die Unterlagen dürfen nur für die bei Auftragserteilung oder im Nachhinein vereinbarten Zwecke verwendet werden.
5.3	[GILT NICHT FÜR VERBRAUCHERGESCHÄFTE] Im Falle eines Zuwiderhandelns gegen die in Punkt 5. genannten Bestimmungen hat der Leistungserbringer einen Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Nutzungsentgelts. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten.
6	ABNAHME UND TEILLIEFERUNG
6.1	Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vom Leistungserbringer zur Verfügung gestellten Leistungen abzunehmen.
6.2	[GILT NICHT FÜR VERBRAUCHERGESCHÄFTE] Leistungen sind teilbar; Teilabnahmen sind bei Teillieferungen zulässig.
6.3	Dienst- und Regieleistungen gelten mit tatsächlicher Erbringung als abgenommen.
7	VERZUG UND MITWIRKUNG DES VERTRAGSPARTNERS
7.1	Leistungsstermine sind mangels gegenteiliger Vereinbarung unverbindlich. Sie verstehen sich als voraussichtlicher Zeitpunkt bzw. voraussichtliche Dauer der Leistungserbringung.
7.2	Ein Vertragsrücktritt durch den Vertragspartner wegen Leistungsverzugs ist nur unter nachweislicher, schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen möglich. Die Angemessenheit der Nachfrist richtet sich nach dem Auftragsumfang. Dies gilt nicht bei Fixgeschäften.
7.3	[GILT NICHT FÜR VERBRAUCHERGESCHÄFTE] Das Rücktrittsrecht gemäß 7.2 bezieht sich nur auf jenen Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.

7.4	Der Vertragspartner ist zur Mitwirkung im erforderlichen Ausmaß, insbesondere zur Informationserteilung und Zurverfügungstellung notwendiger Unterlagen verpflichtet. Sollte der Vertragspartner eine zwingend erforderliche Mitwirkung für die Leistungserbringung grundlos verweigern, sodass die Leistung unmöglich oder erheblich erschwert wird, so ist der Leistungserbringer berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die bisherigen Leistungen auch dann in Abrechnung zu bringen, wenn sie mangels Mitwirkung für den Vertragspartner keinen Nutzen bringen. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten.
7.5	Für den Fall des Zahlungsverzugs werden für Geschäfte mit Verbrauchern (B2C) 8% Verzugszinsen p.a. vereinbart. Für Geschäfte zwischen Unternehmern (B2B) werden Verzugszinsen gemäß § 456 UGB, zumindest jedoch 8 % p.a., vereinbart.
8	GEWÄHRLEISTUNG
8.1	[GILT NICHT FÜR VERBRAUCHERGESCHÄFTE] Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Abnahme. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.
8.2	[GILT NICHT FÜR VERBRAUCHERGESCHÄFTE] Auftretende Mängel sind vom Vertragspartner unverzüglich, spezifiziert und schriftlich zu rügen. Gewährleistungsansprüche können nur nach fristgerechten, schriftlichen und nachweislich übermittelten Mängelrügen erhoben werden.
8.3	[GILT NICHT FÜR VERBRAUCHERGESCHÄFTE] Der Leistungserbringer ist berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) zu bestimmen.
8.4	Sofern der Leistungserbringer Mängel außerhalb der Gewährleistung behebt, werden diese nach Aufwand verrechnet.
9	SCHADENERSATZ
9.1	Der Leistungserbringer ist grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zum Schadenersatz verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Leistungserbringer nur für Personenschäden. Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
9.2	[GILT NICHT FÜR VERBRAUCHERGESCHÄFTE] Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet der Leistungserbringer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht.
9.3	[GILT NICHT FÜR VERBRAUCHERGESCHÄFTE] Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger durch den Vertragspartner und ist bei einer Auftragssumme bis zu EUR 250.000,00 mit EUR 12.500,00, bzw. bei einer darüberhinausgehenden Auftragssumme mit 5 % derselben begrenzt. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit.
9.4	[GILT NICHT FÜR VERBRAUCHERGESCHÄFTE] Sofern eine Pönale zu Lasten des Leistungserbringers vereinbart wurde, unterliegt diese dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über die Pönale hinausgehendem Schadenersatz durch den Vertragspartner ist ausgeschlossen.
10	GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL
10.1	[GILT NICHT FÜR VERBRAUCHERGESCHÄFTE] Für jegliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis zwischen dem Leistungserbringer und dem Vertragspartner wird die ausschließliche Zuständigkeit des in der Sache für 6345 Kössen örtlich zuständigen Gerichts vereinbart.
10.2	Vertragsverhältnisse zwischen dem Leistungserbringer und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
11	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
11.1	Dem Leistungserbringer ist es stets gestattet, Subunternehmer zur Vertragserfüllung heranzuziehen.
11.2	Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
11.3	[GILT NICHT FÜR VERBRAUCHERGESCHÄFTE] Eine Aufrechnung gegen die Ansprüche des Leistungserbringers mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.
11.4	Für Verbraucher (B2C) ist die Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen grundsätzlich ebenfalls unzulässig. Dies gilt jedoch nicht im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Leistungserbringers und für Gegenforderungen, die im rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Leistungserbringer anerkannt worden sind.
11.5	Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.